



SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

=/XII/89 - 16. April 1957

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170
Fernsprecher 21831-33
Fernschreiber 0886890

Wir eise
auf der Inhalt:

Fritz Heine: Es ist hohe Zeit...!	S. 1
Atomwarnung aus aller Welt	S. 3
Ungarns politische Jugend heute	S. 5
Gesetzesvorschläge für das Bürgerrecht	S. 7

Es ist hohe Zeit...!

Von Fritz Heine

Die Bundesregierung und ihre zweite Garnitur von CDU/CSU-Politikern versuchen, mit einem wenn auch nicht wahren, so doch intensiver Trommelfeuer von Erklärungen, Rundfunkreden, Pressekonferenzen und Einladungen, den Eindruck zu vermindern, den die Erklärung der 18 Professoren in der Weltöffentlichkeit hervorgerufen hat. Es ist ein beschämendes und deprimierendes Stück, das hier von der Regierung inszeniert wird.

Da schulmeistert Bundeskanzler Adenauer einige der größten Gelehrten der Welt in einer Form ab, die einkhellig im ganzen Volk Empörung verursacht hat, obwohl die Bevölkerung nur die schon durch Presse und Rundfunk gemillierte Fassung erfährt.

Da erdreistet sich Verteidigungsminister Strauss, in einem Schwall von Worten vorbüllt, den Wissenschaftlern zu unterstellen, dass sie der Sowjetpropaganda Hilfe leisten.

Da jongliert Bundespresseschef von Eckhardt mit einigen Behauptungen, die in der Kurzform der publizistischen Wiedergabe den Eindruck erwecken (sollen?) als seien die Wissenschaftler wortbrüchig.

Und schließlich, wenn auch nicht zum ersten Mal, provoziert der CSU-Abgeordnete Jäger - vor der Bundeswehr - die Gefühle von Millionen Deutschen mit der ungläublichen Behauptung, das politische Weltbild der 18 Professoren entspreche "der Situation des Jahres 1870". Welcher Ungeist spricht daraus!

Die Herren sollten einmal in die Lande gehen und hören, wie sehr sich das Volk den Appell der Elite der deutschen Wissenschaft zu eigen

16. April 1957

gemacht hat. Wie hier das wirkliche Wunder geschah, dass zwischen Wissenschaft und Volk ein Gleichklang der gemeinsamen Sorge zustande kam und es den Gelehrten gelang, nicht nur ihre Unruhe, sondern die der grossen Mehrheit des deutschen Volkes in einem Mannwort an die Koch-Herrschenden auszudrücken. Die Herren würden hören, mit welcher abwehrender Verachtung der Mann und die Frau des Volkes den Beschimpfungen, den Unterstellungen und dem arroganter Hochmut begegnen, dem der Mahnruf der Wissenschaft bei manchen Macht-Inhaber ausgesetzt ist; Regierung und CDU/CSU haben, einmal mehr, gezeigt, dass sie weder fähig noch würdig sind, dieses Volk zu repräsentieren.

Jetzt, da sie sich bestürzt den nachteiligen Effekt des Appells der Gelehrten auf ihre Position ausrechnen, versuchen sie, die Diskussion über das Problem der Atombewaffnung abzubiegen. Es sei kein Wahlkampfthema, heisst es plötzlich.

Nun, wer denn anders als Bundeskanzler Adenauer hat dieses Thema in die Diskussion geworfen? Er war es, der vor noch nicht zwei Wochen von der eventuellen Notwendigkeit sprach, auch für die Bundesrepublik Wasserstoff-Waffen anzuschaffen. Wer so die Besorgnisse des Volkes ob der wachsenden Gefahr verstärkt, sollte über das Echo nicht verwundert sein. Adenauer hat das Thema in die Debatte geworfen. Dort wird es bleiben und die Wasserstoff-Bombe wird zwangsläufig auch den kommenden Wahlkampf überschatten.

Freilich, Adenauer hat mit seiner Wasserstoff-Bomben-Erklärung sehr noch verursacht, als die leidenschaftliche Ärgernis im Volk und Wissenschaft. Das führende Blatt der Welt, die New York Times (vom 11.4.) drückt das so aus: "Die Haltung der Sowjet-Regierung hat sich verschlechtert als ein Resultat der Bemerkungen von Bundeskanzler Adenauer über die Möglichkeit nuklearer Waffen für die Bundesrepublik. Sowjetische Besorgnisse, bereits gross bezüglich der konventionellen Waffen für Westdeutschland, sind sehr verstärkt durch die optimistische deutschen Äusserungen von nuklearen Waffen".

Die deutschen Wissenschaftler zu schulmeisterlich, das deutsche Volk zu beunruhigen, die Abrüstungsdiskussion durch Wasserstoff-Bomben-Pläne zum Stocken zu bringen und so die Wiedervereinigung erneut zu gefährden - - - auch das verdanken wir diesem Bundeskanzler, seiner Regierung und seiner Partei. Es ist hohe Zeit ... !

16. April 1957

Atomwarnung aus aller Welt

mu - "Jede einzelne taktische Atombombe oder Granate", heisst es in der Erklärung der 18 führenden deutschen Atomwissenschaftler vom 12. April, "hat eine ähnliche Wirkung wie die erste Atombombe von Hiroshima". Und weiter warnten diese international anerkannten Fachleute die offizielle deutsche Politik: "Für die Entwicklungsmöglichkeit der lebensausrottenden Wirkung der strategischen Atomwaffen ist keine natürliche Grenze bekannt".

Eine taktische Atombombe könnte heute eine kleinere Stadt zerstören. Eine Wasserstoffbombe, die zu den strategischen Atomwaffen zählt, aber einen Landstrich von der Grösse des Ruhrgebietes zeitweilig unbewohnbar machen. Durch Verbreitung von Radioaktivität könnte man mit Wasserstoffbomben die Bevölkerung der Bundesrepublik wahrscheinlich heute schon ausrotten.

Die deutschen Wissenschaftler befinden sich hier in guter Gemeinschaft mit ihren Fachkollegen aus aller Welt. Praktisch aus allen Staaten liegen heute Mahnungen und Warnungen von gleichfalls hochgeachteten Persönlichkeiten der Fachwelt vor. Ausgangspunkt ist die fürchterliche Erkenntnis, dass die 1945 in Japan abgeworfenen Bomben durch die Wirkung der heutigen Wasserstoffbomben um ein 750faches übertroffen werden können. Der durch diese Bombe angerichtete Zerstörungsgrad überschreitet bereits jede Vorstellungsmöglichkeit. Aber auch das Grauen in Japan ist kaum zu fassen.

Die japanische Regierung hat den "schleichenden Atomtod von Hiroshima und Nagasaki" fortlaufend durch Wissenschaftler registrieren lassen. Man weiss dort durch sie, dass noch heute in Hiroshima Krüppel in den Krankenhäusern langsam dahinsiechen, weil sie die radioaktiven Strahlen vor nunmehr zwölf Jahren nicht überwinden konnten. Japanische Wissenschaftler haben festgestellt, dass vor zwei Jahren von 30 000 Neugeburten in Nagasaki 8 500 nicht normal waren und weitere 4 500 gleich nach der Geburt starben. Über 3 600 Neugeborene waren Missgeburten oder schwachsinzig. Erst vor einem Jahr, so erklärte Prof. Takayuki von der Med. Hochschule in Nagasaki, war der Boden der beiden japanischen Städte soweit wieder saniert, dass sich in ihm Lebewesen aufhalten können.

Die Versuche mit Atombomben in Sibirien, der Nevada-Wüste und der Süsee haben nicht nachgelassen. Sie dienen der Erprobung von Atomgeschossen in allen Bereichen der Kriegstechnik. Bereits seit dem Mai 1953, als in der Nevada-Wüste die erste 260 mm Atomgranate abgefeuert wurde, stellten amerikanische Wissenschaftler fest, dass Atomgranaten eine noch stärkere Wirkung haben als Atombomben, die ja in der Regel in höheren Luftschichten krepieren und daher nicht so unmittelbar strahlungsintensiv sind.

Der Direktor des Stockholmer Wetterforschungsinstitutes, Prof. Sulyó, hat mit dem Hinweis auf die den Erdball umkreisenden

radioaktiven Wolken, die sich besonders bei einer Tief entladen, gewarnt: "Wenn es so weiter geht, kann man in fünf Jahren sagen: mit einem Tief kommt der Tod". Salyó wies erstmalig darauf hin, dass die Erreger harmloser Krankheiten wie Grippe und Bronchialkatarrh beim Tief auf Grund der radioaktiven Einwirkungen zu verstärktem Wachstum und erhöhter Vermehrung angeregt werden, so dass diese Krankheiten einen besorgniserregenden Umfang annehmen können.

Eine besondere Warnung spricht der Abteilungschef des schwedischen Verteidigungsforschungsrates, Prof. Magnusson, aus, indem er vor Atombombenexplosionen im Wasser warnt. In dem hochgeschleuderten Wasser besitzt radioaktives Material dann eine besonders grosse Wirksamkeit, wenn es stark salzhaltig ist. Man kann davon aus sehen, dass eine Million Tonnen Wasser in die Luft hinauf geschleudert werden, wenn eine Atombombe im Meer explodiert. Das so versauerte Wasser jagt zudem mit Flutwellen auf die Hafenstädte los.

Manhafte internationale Wissenschaftler haben nun in der letzten Zeit auch vor Versuchen mit H-Bomben gewarnt, welche die 75fache Wirkung der Atombombe besitzen. Prof. Hedvall von der Göttinger Technischen Hochschule erklärte: "Was die Gelehrten fürchten ist, dass H-Bombenexplosionen die natürliche Radioaktivität der Erde so vermehren werden, dass, falls die menschliche Rasse überlebt, Generationen durch die dann entfesselten mysteriösen Kräfte verdrängt werden. Wenn unsere Generation leichtsinnig mit radioaktiven Substanzen oder Röntgenstrahlen umgeht, werden sich die Schäden erst in 100 bis 200 Jahren zeigen.

"Im Hinblick auf das radioaktive Strontium 90, welches mit Wasserstoffbombenexplosionen in die Luft geschleudert wird und in der Nahrung zu sich genommen zu lebensgefährlichen Erkrankungen führt, hat Dr. Libby von der amerikanischen Atomkommission folgende Faustregel aufgestellt: "Von jeder beliebigen Menge radioaktiven Strontiums, die sich in Boden befinden, gelangt ein Drittel ins Gras, ein Achtel in die Kuh und ein Vierundzwanzigstel in den menschlichen Organismus".

Nicht überhörbar ist auch die Verlautbarung der USA-Atomenergiekommission vom Februar 1955 über den thermoklearen Versuch vom 1. März 1954. Der Bezirk, auf welchem Spaltprodukte mit einer Strahlendosis niedersanken, umfasste damals ein Gebiet von 18 000 qkm. Alle Menschen, die sich in diesem Gebiet aufgehalten hätten, wären unweigerlich gestorben, und zwar sofort. Auf einem beträchtlich grösseren Gebiet würde für Menschen und Tiere in Freien Gefahr bestehen.

Wie weit die Radioaktivität durchdringt, beschrieb der japanische Prof. Nishiwaki im Frühjahr 1954 nach der H-Bombenexplosion in der Südssee. Nicht nur in die innersten Organe von Fischen, sondern auch bis in das Gras der Flossen und bis in den innersten Schalenkern von Zwiebeln war die strahlende Gefahr gedrungen.

Das sind die unüberhörbaren Warnungen der internationalen Fachwelt. Die 18 deutschen Experten haben sich dem angeschlossen. Wer ihre Aufrichtigkeit in Zweifel zieht, beleidigt die Wissenschaftler in aller Welt.

Kadar-Regime ohne Jugend?

M.H. Es ist eine wenig bekannte Tatsache, dass die ungarische Oktoberrevolution eigentlich nicht am 23. und nicht in Budapest ihren Anfang nahm. Eine Grossversammlung der Hochschüler in Szeged, ging den hauptstädtischen Ereignissen um drei Tage voraus, anlässlich welcher die Hochschüler ihren Austritt aus der seit 1951 bestehenden einheitlichen Organisation, dem "demokratischen Jugendbund" und die Gründung einer selbständigen Hochschülerorganisation, beschlossen. Auf die Nachricht der Szegeder Grossversammlung traten die Budapester Hochschüler ebenfalls aus der unter kommunistischer Führung stehenden Jugendorganisation aus. Dieser Beschluss wurde dann noch durch all diese Forderungen ergänzt, welche am 23. Oktober, am Tage der Hochschülerdemonstration, das ganze Land in Bewegung setzten.

Nach der Oktoberrevolution zerfiel der "demokratische Jugendbund" ebenso, wie die "Partei der Ungarischen Werktätigen". In der Übergangszeit vom Dezember - Januar, bewilligten die Kadar-Regierung und die neue Parteileitung - deren eine der schwersten Aufgaben ist, eine Ordnung nach eigenen Methoden in die Reihen der Jugend zu bringen - an Stelle der gestürzten einheitlichen Organisation, die Tätigkeit mehrerer von einander unabhängigen Jugendbewegungen. So bildete sich die MEFESZ, die Organisation der Hochschüler, der revolutionäre Jung-Arbeiterbund, welcher für die Arbeiterjugend bestimmt ist und die nach halb englischen, halb jugoslawischen Muster, "Wachtposten-Bewegung", welche für Kinder von 5 - 16 Jahren, ähnlich der Pfadfinderbewegung, ein unpolitischer Bund war.

Mitte Februar begannen die Jugendideologen der neuen Partei, dieselben, welche während des Rakosi Regimes die einheitliche Jugendorganisation leiteten, mit Hilfe einiger kommunistischer Pädagogen einen Generalangriff gegen die für kurze Zeit erlaubten Jugendbewegungen. Die Wachtpostentruppen wurden aufgelöst und die der russischen Pionierbewegung ähnliche, vollpolitische Kinderorganisation, die "Bahnbrecherbewegung", wieder ins Leben gerufen.

Die MEFESZ, die Organisation der Hochschüler, brach unter schweren

16. April 1957

polizeilichen Druck zusammen. Mehrere ihrer Leiter wurden verhaftet, in den Studentenheimen folgte eine Haussuchung der anderen und an den Hochschulen versuchten AVO-Detektive die Hochschüler zu einer besseren "Einsicht" zu bekehren. Gleichzeitig erschienen in der kommunistischen Presse Artikel, in welchen die Wiederaufstellung einer einheitlichen Jugendorganisation unter kommunistischer Kontrolle verlangt wird.

Nach diesem doppelten Vorbereitungsmanöver, d.h. nach dem polizeilichen Vorgehen und dem Cromwellfeuer der Propaganda, wurde Mitte März der Kommunistische Jugendbund, feierlich gegründet. Leiter der Organisation blieben dieselben, denen es in acht Jahren nicht gelungen ist, die ungarische Jugend auf die Seite der kommunistischen Partei zu bringen. In Reden und in Zeitungen hört man nicht auf zu betonen, dass die neue Organisation eine andere sein wird, als die gestürzte alte.

Trotzdem ist die Jugend einstweilen nicht geneigt, ihr beizutreten. In den Diosgyörser MAVAG-Werken, welche eine der grössten Eisenwerke des Landes sind, erschienen bei der Gründungversammlung insgesamt 36 Personen. Nepszabadsag schreibt, dass die Tatsache, dass im Namen der neuen Organisation das Wort "kommunistisch" vorkommt, "heute vielleicht noch keine Zugkraft hat, sondern eher treite jugendliche Schichten zurückhält und abstosst".

Die Presse der Kadar-Regierung verfolgt mit ständiger Sorge das Problem der Jugend. Die ungarische Jugend - schreibt sie - ist mit dem falschen Losung des "Nationalkommunismus", mit der "westlichen Hetze und mit der Gegenrevolution stark vergiftet". Gestern, als die Jugend gegen die Volkdemokratie zu den Waffen griff, verursachte sie grösste Enttäuschung. Heute, wo sie nicht geneigt ist, an der Arbeit der für sie bestimmten Jugendorganisation teilzunehmen, wo sie mit ihrer Opposition und dem passiven Verhalten den kommunistischen Staat ständig in Unruhe halten, bedeutet sie für die Kadar'sche Partei, eine der grössten und schwersten Fragen.

* * *

16. April 1957

Neuregelung des Familienrechts

Von Frieda Nadig, MdB

Viel ist in der Öffentlichkeit über die gesetzliche Durchführung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau diskutiert worden. Vor kurzer Zeit hat der Familienrechtsausschuss, der den Auftrag hatte, die Anpassung des Familienrechts an den Art. 3 GG vorzunehmen, seine Arbeit abgeschlossen und die Vorlage dem Rechtsausschuss des Bundestages überwiesen. Es war eine sehr umfangreiche Materie, die in 77 Sitzungen vom Familienrechtsausschuss beraten wurde. Als Beratungsvorlage dienten 3 Vorschläge, der Entwurf der Regierung, der Entwurf der FDP und der Entwurf der SPD.

Den Hauptabschnitt der Neuregelung stellt das eheliche Güterrecht dar. Der am 31.3.1953 aufgehobene Güterstand war in etwa auch eine Gütertrennung mit Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Dieser Grundsatz widersprach der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Das BGB ist 1900 in Kraft getreten. Von damals bis heute hat sich in der soziologischen Stellung der Frau ein grundlegender Wandel vollzogen, bedingt durch die zwei Weltkriege und die Einbeziehung der Frau in Industrie und Wirtschaft. Diesem Wandel musste in der Gesetzgebung Rechnung getragen werden.

Das neue eheliche Güterrecht

Der Familienrechtsausschuss schlägt als gesetzlichen Güterstand die Zugewinnsgemeinschaft vor und gibt darüber hinaus den Eheleuten die Möglichkeit, durch Ehevertrag vor einem Notar einen anderen Güterstand zu vereinbaren. Als Güterstand der Wahl sind vorgesehen: der Güterstand der Gütertrennung und der Güterstand der Gütergemeinschaft. Die Erfahrungen lehren aber, dass nur in wenigen Fällen ein Ehevertrag abgeschlossen wird und so entschliesst man sich für den gesetzlichen Güterstand.

Wie sieht nun der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aus? Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen. Dieses gilt auch für das Vermögen, das der Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig. Er ist jedoch in der Verwaltung seines Vermögens insoweit beschränkt, dass er ohne die Genehmigung des anderen Ehegatten nicht im ganzen über sein Vermögen verfügen kann, z.B. wenn das gesamte Vermögen ein Haus darstellt, kann die Frau, die Besitzerin dieses Hauses ist, ohne die Zustimmung ihres Mannes das Haus nicht verkaufen. Diese Bestimmung ist ausserordentlich wichtig und unterstreicht die eheliche Gemeinschaft.

Nur gemeinschaftliche Verfügung

Neu ist eine Bestimmung in das Eheliche Güterrecht aufgenommen, die besagt, dass ein Ehegatte über die Gegenstände des ehelichen Haushalts, auch wenn sie sein Eigentum sind, nur verfügen kann, wenn der andere Ehegatte einwilligt. Diese Bestimmung bedeutet, dass nicht einseitig über die Haushaltsgegenstände verfügt werden kann. Jetzt ist es nicht mehr möglich, dass ein Ehegatte das Bett oder den Schrank des anderen verkauft. Auch der Dritte, der solche Gegenstände erwirbt, hat sich vorher zu vergewissern, dass der andere Ehegatte mit dem Verkauf

einverstanden ist.

Es ist das erste Mal, dass im Güterrecht eine solche Bestimmung zum Schutz der Familie, im besonderen der Kinder, eingebaut wurde.

Bei der Zugewinnsgemeinschaft behält jeder Ehegatte das Vermögen, das er vor der Eheschliessung gehabt hat. Auch das, was er in der Ehe erwirbt, gehört ihm allein. Wird die Ehegemeinschaft durch Tod oder Scheidung jedoch aufgelöst, so wird festgestellt, wieviel Zugewinn jeder Ehegatte in der Zeit der Ehe erworben hatte. Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so hat er dem anderen die Hälfte des Überschusses abzugeben, z.B. der Ehemann hat im Laufe von 20 Ehejahren ein Sparguthaben von 6.000.-- DM, die Ehefrau hat, da sie nicht berufstätig war, nur ein Sparguthaben von 200.-- DM erworben. Beide Ehegatten haben bei Beginn der Ehe ausser ihrem Hausrat nichts besessen. Bei der Auflösung der Ehe durch Scheidung hat jetzt der Ehemann seiner Frau 2.900.-- DM abzugeben, so dass jeder in den 20 Ehejahren einen Zugewinn von 3.100.-- DM erzielt hat.

Sattenerbteil künftig die Hälfte statt ein Viertel

Der Familienrechtsausschuss hat die Regelung des reinen Zugewinn nur für die Auflösung der Ehe durch Scheidung vorgesehen. Bei Beendigung der Ehe durch Tod ist eine Sonderregelung getroffen. In diesem Fall wird der Anspruch der Ehegatten auf Zugewinn dadurch verwirklicht, dass das gesetzliche Erbteil des Ehegatten von einem Viertel auf die Hälfte erhöht wird. Die Abgeltung des Zugewinns durch die Erhöhung des Erbanteils des Ehegatten ist eine lebensnahe und ausserordentlich einfache Lösung.

Wenn der Ehegatte längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schulhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, dass er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird, kann der andere Ehegatte auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinn klagen.

Die Ehefrau kann den Mädchennamen anfügen

Auch nach der Neuregelung des Familienrechts ist der Name des Mannes der Ehe- und Familienname. Die Frau ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen des Mannes ihren Mädchennamen hinzuzufügen. Diese Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. In vielen europäischen Ländern ist dieses üblich geworden.

Weiter ist in den Bestimmungen gesagt, dass die Frau den Haushalt in eigener Verantwortung führt und dass sie berechtigt ist, erwerbstätig zu sein, soweit dieses mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.

Die Arbeit der Hausfrau und Mutter wird der Berufsarbeit des Vaters gleichgestellt und gleichgewertet. Ein Grundsatz, der versucht, die Leistungen der Hausfrau zu würdigen und der schon lange erstrebt wurde.

In der alten Regelung war nur die Frau verpflichtet, im Geschäft des Ehegatten mitzuarbeiten. Heute ist diese Bestimmung entsprechend der Gleichberechtigung auf beide Ehegatten ausgedehnt. Die Schlüsselgewalt der Frau, die schon im alten Familienrecht enthalten war, ist auch

16. April 1957

in das neue Familienrecht aufgenommen worden.

Beidseitige Unterhaltspflicht

Neu geregelt wurde die Unterhaltspflicht. Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, indem sie im Normalfall den Haushalt führt. Zu einer Erwerbstätigkeit ist sie nur verpflichtet, sobald die Arbeitskraft des Mannes und seine Einkünfte zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen.

Ferner sagt der Gesetzesvorschlag, dass ein Ehegatte von anderen bei Getrenntleben Unterhalt verlangen kann, soweit dieses der Billigkeit entspricht. Wenn der Mann die Trennung allein oder in erheblich überwiegender Masse verschuldet hat, so kann die nicht erwerbstätige Frau nur dann darauf verwiesen werden, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, wenn sie auch bei Fortbestehen der Ehe zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet wäre. Leben die Ehegatten getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Ehegatten herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. Diese Regelung ist in den letzten Jahren schon in der Vormundschaftsgerichtlichen Praxis durchgeführt worden.

Stichtentscheid des Vaters in Erziehungsfragen

In der öffentlichen Diskussion hat der sogenannte Stichtentscheid des Ehemannes, d.h., dass er in allen, das gemeinschaftliche Leben betreffenden Fragen die letzte Entscheidung fällen kann, eine sehr grosse Rolle gespielt. Nach langen und bewegten Auseinandersetzungen hat der Familienrechtsausschuss mit 1 Stimme Mehrheit sich für die Streichung dieses Paragraphen ausgesprochen. Diese Entscheidung wurde in der Öffentlichkeit ausserordentlich positiv aufgenommen. Aus der ehelichen Gemeinschaft erwächst die Verpflichtung beider Ehegatten, sich zu einigen.

Ebenso umstritten wie der Stichtentscheid des Ehemannes ist der Stichtentscheid des Vaters. Die neue Vorlage sagt im Anfang der Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses: "Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt des Vaters und der Mutter." Es heisst sogar: "Die Eltern haben die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen." In den nachfolgenden Bestimmungen wird dieser Grundsatz sofort wieder abgeschwächt, und zwar dahingehend, dass gesagt wird: "Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater." Es erfolgt zwar der Zusatz: "Er hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen." Praktisch hat also der Vater in Fragen der elterlichen Gewalt die Entscheidung zu treffen. Der Mutter kann auf Antrag die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit übertragen werden, wenn das Verhalten des Vaters in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht, oder wenn die ordnungsgemässe Verwaltung des Kindesvermögens dieses erfordert. Hier wird sichtbar, dass die Mutter gar nicht Inhaber

16. April 1957

rin der elterlichen Gewalt ist, sondern diese nur soweit besitzt, wie der Vater sie ihr überträgt. Das wird in einem späteren Paragraphen deutlich, in dem es heisst: "Die Vertretung des Kindes steht dem Vater zu." Die Mutter vertritt das Kind nur, sobald sie die elterliche Gewalt allein ausüben kann, also als Witwe, oder wenn der Vermögensschaftsrichter sie ihr übertragen hat.

Um die Regelung der elterlichen Gewalt ist sehr hart gerungen worden. Nach unserer Auffassung musste diese Frage so geklärt werden, dass Vater und Mutter gleiches Recht und gleiche Entscheidungskraft in Fragen des Eltern-Kind-Verhältnisses haben. Die jetzt vorgeschlagene Regelung weicht kaum von der alten Bestimmung im BGB ab und trägt in keiner Weise dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung der Mutter Rechnung. Wir halten sie für verfassungswidrig, aber auch für eine ungerechtfertigte Herabsetzung der Mutter. Zweifellos ist es familienfeindlich, wenn die Mutter zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf den Klageweg verwiesen wird und blosserlich als der Zerstörer der Familie erscheint.

Interessant war die Abstimmung zu diesem § 1626. Im Unterausschuss Familienrecht ergab die Abstimmung eine Stimmengleichheit von 8 : 8 Stimmen. Das veranlasste den Vorsitzenden, in dieser Frage eine Entscheidung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht herbeizuführen, der sich für eine Annahme der oben erwähnten Bestimmungen in einem Verhältnis von 15 : 13 aussprach. Diese Entscheidung dient sicherlich nicht der Stützung der Familie.

Das neue Recht gilt auch in alten Ehen

In den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, dass

1. die persönliche Rechtsbeziehung der Ehegatten zueinander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes regelt, auch wenn die Ehe vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden ist;
2. wenn die Frau vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überlassen hat, sich die Rechtsbeziehungen der Ehegatten nach den Vorschriften des BGB in der neuen Fassung richten;
3. wenn die Ehegatten am 31.3.1953 im Güterstand der Verwaltung und Nutzniessung des Mannes gelebt haben, die Vorschriften über den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vom Inkrafttreten des Gesetzes an gelten, falls die Ehegatten nichts anderes vereinbart haben.

Die Neuregelung gilt also auch für die Ehen, die vor Erlass dieses Gesetzes geschlossen wurden. In den Übergangsbestimmungen ist aber vorgesehen, dass jeder Ehegatte bis zum 30.6.1958 dem Amtsgericht gegenüber erklären kann, dass für seine Ehe die Gütertrennung gelten soll. Eine solche Erklärung muss dem Amtsgericht gegenüber abgegeben werden, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Der Ehegatte hat seinen Partner von dieser Erklärung zu verständigen.

Der in Vorstehenden behandelte Vorschlag des Familienrechtsausschusses geht zunächst zur Stellungnahme an den Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht und kommt dann zur endgültigen Abstimmung in das Plenum des Bundestages.

* * *
Verantwortlich: Günter Markscheffel